

Geländepraktikum:

Wirtschafts- und Sozialgeographie/Kulturgeographie
für Diplom-Geographen I

Geländepraktikum:

Wirtschafts- und Sozialgeographie/Kulturgeographie
für Diplom-Geographen II

Exkursionen:

10 Tage, kleine Exkursionen

2. Diplomhauptprüfung

Hauptseminar:

Wirtschafts- und Sozialgeographie/Kulturgeographie
für Diplom-Geographen

Hauptseminar:

Angewandte Geographie/Raumplanung

Hauptseminar:

Wahlfach I

Hauptseminar:

Wahlfach II

Übung:

Planungsverfahren und -techniken

Übung:

Luftbilddauswertung/Datenfernerkundung

Übung:

EDV-Kurs für Geowissenschaftler

Übung:

Statistik II

Übung:

Wahlfach I

Übung:

Wahlfach I

Übung:

Wahlfach II

Übung:

Wahlfach II

Projekt-Seminar:

Erstellung einer Karte

Projekt-Seminar:

Raumplanung I

Projekt-Seminar:

Raumplanung II

Projekt-Seminar:

Raumplanung III

Gelände-Praktikum:

Wirtschafts- und Sozialgeographie/Kulturgeographie
für Fortgeschrittene

Exkursionen:

20 Tage, darunter 2 große Exkursionen

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Universität Bayreuth vom 20. Dezember 1978, 16. Mai 1979 und 14. November 1979 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 23. März 1979 Nr. I B 4 - 2/14 714 sowie vom 4. Dezember 1979 Nr. I B 4 - 6/182 406.

Bayreuth, den 21. Dezember 1979

Universität Bayreuth

Der Präsident

W o l f f

Diese Satzung wurde durch Niederlegung im Präsidialbüro der Universität Bayreuth, Opernstraße 22, 4. Stock, Zimmer 412 und Bekanntmachung der Niederlegung in der Universität am 21. Dezember 1979 gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen (HSchBekV) vom 15. November 1974 (GVBl S. 791) bekanntgemacht.

KMBI II 1980 S. 41

Erste Satzung zur Änderung der Rahmenordnung für die Promotion im Fachbereich Mathematik, Physik, Chemie und Pharmazie und Biologie und vorklinische Medizin (naturwissenschaftliche Fächer) der Universität Regensburg

Vom 6. Dezember 1979

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 c des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. 958), geändert durch Gesetz vom 10. August 1979 (GVBl S. 232), erläßt die Universität Regensburg die folgende Erste Satzung zur Änderung der Rahmenordnung für die Promotion im Fachbereich Mathematik, Physik, Chemie und Pharmazie und Biologie und Vorklinische Medizin (naturwissenschaftliche Fächer) der Universität Regensburg.

Die Rahmenordnung für die Promotion im Fachbereich Mathematik, Physik, Chemie und Pharmazie und Biologie und Vorklinische Medizin (naturwissenschaftliche Fächer) der Universität Regensburg vom 7. November 1974 (KMBI II 1975 S. 251) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In der Überschrift tritt an die Stelle „im Fachbereich“ der Ausdruck „in den Fakultäten für“.
2. In § 1 Abs. 1 und Abs. 2 wird der Begriff „Fachbereiche“ ersetzt durch „Fakultäten für“.
3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die ordentlichen Promotionsverfahren werden in den Fakultäten von Promotionskommissionen durchgeführt“.
4. § 2 Abs. 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
„sechs Professoren der Fakultät und“.
5. § 2 Abs. 2 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
„zwei hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät, die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung befugt sind, als Prüfer bei einer Promotion mitzuwirken“.
6. § 2 Abs. 3 entfällt. Abs. 4 wird Abs. 3, Abs. 5 wird Abs. 4, Abs. 6 wird Abs. 5 und Abs. 7 wird Abs. 6.
7. § 2 Abs. 4 Satz 1 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig“.
8. § 4 erhält folgende Fassung:

„Studium

(1) Der Bewerber muß ein Diplomhauptexamen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem Fach, in dem er promoviert werden will, mit mindestens der Note „gut“ abgelegt haben. Die Promotionskommission kann hiervon, gegebenenfalls unter Auflagen, eine Ausnahme gestatten, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten erkennen lassen.

(2) Die Promotionskommission kann die Zulassung auf Grund anderer Diplomhauptexamen oder gleichwertiger auch ausländischer Prüfungen aussprechen. Sie entscheidet über die Gleichwertigkeit der Prüfungen. Sie kann die Entscheidungen nach Satz 1 oder 2 gegebenenfalls nach Anhörung der Vertreter des jeweiligen Faches von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Eine Zulassung nach Absatz 2 ist zu gewähren, wenn der Bewerber das Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien in dem Fach, in welchem er pro-

moviert werden will, unter Einrechnung der einfach gewichteten Note der schriftlichen Hausarbeit, die im gleichen Fach geschrieben sein muß, mindestens mit der Note „gut“ bestanden hat. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Eine Zulassung nach Abs. 2 kann auch erfolgen, wenn der Bewerber die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Volksschulen bzw. Grund- oder Hauptschulen oder an Realschulen abgelegt und ergänzende Prüfungsleistungen erbracht hat. Die Promotionskommission stellt nach Anhörung der betroffenen Fachvertreter in entsprechender Anwendung der einschlägigen Diplomprüfungsordnung fest, welche ergänzenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind.“

9. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird „des Fachbereichs“ ersetzt durch „der jeweiligen Fakultät“.
10. In § 5 Abs. 2 Satz 5 wird „des Professors“ ersetzt durch „des Betreuers“.
11. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Ist die Arbeit ohne Anleitung eines Professors, Honorarprofessors oder eines nach der Hochschulprüfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Promotionen befugten habilitierten Mitglieds der Fakultät entstanden, so ist diese nur zuzulassen, wenn eine entsprechende Beurteilung und Bewertung durch mindestens einen Professor der Fakultät, der das Fachgebiet vertritt, sichergestellt ist. Die Entscheidung hierüber obliegt der Promotionskommission“.
12. In § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 Nr. 3 lit b wird „Verfahren“ ersetzt durch „Prüfungsverfahren“.
13. § 6 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„ggf. die Angabe des Betreuers der Arbeit“.
14. In § 6 Abs. 2 wird „§ 4 Abs. 3 bis 5“ ersetzt durch „§ 4 Abs. 2 bis 4“.
15. § 7 erhält folgende Fassung:

„Beurteilung der Dissertation

(1) Nach der Zulassung bestellt die Promotionskommission zur Beurteilung der Dissertation zwei Gutachter. Der erste Gutachter ist in der Regel der Betreuer der Arbeit.

(2) Jeder Gutachter gibt innerhalb von vier Wochen oder auf Antrag innerhalb von acht Wochen ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt der Promotionskommission die Annahme der Dissertation oder ihre Ablehnung vor. Die Gutachter bewerten unabhängig voneinander die Dissertation in Form eines Gutachtens und teilen dieser eine Note nach folgendem Schema zu:

summa cum laude	=	Note 1
magna cum laude	=	Note 2
cum laude	=	Note 3
rite	=	Note 4
insuffizienter	=	Note 5

(3) Die Promotionskommission bestellt einen dritten Gutachter, wenn die beiden Gutachter in ihren Vorschlägen oder in der Bewertung um mehr als eine Note abweichen. Das gleiche gilt, wenn ein Gutachter aus fachlichen Gründen die Bestellung eines weiteren Gutachters beantragt. Die Promotionskommission kann aus fachlichen Gründen bis zu zwei weitere Gutachter bestellen. Die Zahl der Gutachter darf insgesamt jedoch nicht mehr als vier betragen.

(4) Dissertation und Gutachten liegen für die Mitglieder der Promotionskommission und die prüfungs-

befugten habilitierten Mitglieder aller in § 1 genannten Fakultäten zwei Wochen im Geschäftszimmer der Fakultät zur Einsicht auf. Die in Satz 1 genannten Personen können bis zum Ende der Auslagefrist schriftlich zur Dissertation Stellung nehmen. Nach Beendigung der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission, ob die eingegangenen Stellungnahmen die Bestellung weiterer Gutachter gemäß Abs. 3 Satz 3 und 4 erfordern.

(5) Die Dissertation ist angenommen, wenn die Mehrheit der Gutachter die Annahme vorschlägt. Die Dissertation ist abgelehnt, wenn mindestens zwei Gutachter die Ablehnung vorschlagen.

(6) Mit der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation ist dem Kandidaten auch die Note der Dissertation mitzuteilen. Diese wird aus dem auf zwei Dezimalen bestimmten arithmetischen Mittel der von den Gutachtern zugeteilten Noten errechnet. Das Bewertungsschema in § 10 Abs. 2 Satz 2 ist hierbei entsprechend anzuwenden“.

17. § 8 erhält folgende Fassung:

„Prüfungsausschuß

(1) Spätestens acht Wochen nach Annahme der Dissertation findet ein wissenschaftliches Kolloquium (§ 9) vor dem Prüfungsausschuß statt.

Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. Ein Professor der Fakultät, der nicht Gutachter sein darf, als Vorsitzender;
2. der Erst- und Zweitgutachter;
3. ein weiterer Professor aus einem der in § 1 genannten Fakultäten.

Ergänzend zu den in Ziffer 1 bis 3 genannten Personen kann eine Ersatzperson benannt werden, die jedes Mitglied des Prüfungsausschusses im Falle der Verhinderung vertreten kann.

(2) Der Vorsitzende, die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie gegebenenfalls die Ersatzperson nach Abs. 1 Satz 3 werden von der Promotionskommission gleichzeitig mit den Gutachtern bestellt. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird dem Bewerber mit der Mitteilung der Entscheidung über die Annahme der Dissertation bekanntgegeben.

(3) Falls ein Mitglied des Prüfungsausschusses, für das keine Ersatzperson nach Abs. 1 Satz 3 bestellt wurde, gehindert ist, am weiteren Verfahren teilzunehmen, bestellt die Promotionskommission unter fachspezifischen Gesichtspunkten einen Professor zum Mitglied des Prüfungsausschusses“.

18. § 9 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Erreicht der Bewerber im Kolloquium nicht die Note ‚rite‘, so ist das Kolloquium nicht bestanden“.
19. In § 9 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Studienjahr“ durch das Wort „Jahr“ ersetzt.
20. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn das Kolloquium bestanden wurde und die Note der angenommenen Dissertation mindestens ‚rite‘ ergibt.“
21. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gesamtnote der Promotion wird aus dem (auf zwei Dezimalen bestimmten) Mittelwert der Note des Kolloquiums und der nach § 7 Abs. 6 (auf zwei Dezimalen) errechneten Note der Dissertation, die mit dem Faktor 2 gewichtet wird, errechnet. Für die Gesamtnote gilt folgendes Bewertungsschema:

1,00	summa cum laude
von 1,01 bis 2,33	magna cum laude
von 2,34 bis 3,50	cum laude
von 3,51 bis 4,33	rite
ab 4,34	insuffizienter“.

22. § 10 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtnote, die Note der Dissertation und des Kolloquiums werden in das Protokoll eingetragen“.

23. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird „des betreffenden Fachbereichs“ ersetzt durch „der betreffenden Fakultät“.

24. § 13 erhält folgende Fassung:

„Urkunde und Vollzug der Promotion

(1) Sind die in § 12 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Fakultät eine Urkunde über die bestandene Doktorprüfung aus.

(2) Die Urkunde bestätigt in deutscher Sprache die erfolgreiche Promotion mit Angabe des Titels der Dissertation. Sie enthält ferner die Note der Dissertation gemäß § 7 Abs. 6 und die Gesamtnote gemäß § 10 Abs. 2. Die Urkunde wird vom amtierenden Dekan unterzeichnet. Der Tag der Ausstellung ist der Tag der Erfüllung sämtlicher Promotionsleistungen.

(3) Die Urkunde wird vom Dekan ausgehändigt. Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen. Dadurch erhält der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.“

25. Die Anlage 1 der Rahmenordnung (nach Angabe des Titels der Arbeit) erhält folgende Fassung:

„Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) der Fakultät N. N. der Universität Regensburg“.

26. Die Anlage 2 der Rahmenordnung (nach Angabe des Titels der Arbeit) erhält folgende Fassung:

„Kurzfassung der von aus
(Vorname, Name) (Wohnort)

am vorgelegten Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) der Fakultät N. N. der Universität Regensburg“.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Bereits begonnene Promotionsverfahren werden noch nach den materiellen Vorschriften der Rahmenordnung für die Promotion in den Fakultäten Mathematik, Physik, Chemie und Pharmazie und Biologie und Vorklinische Medizin (naturwissenschaftliche Fächer) der Universität Regensburg vom 7. November 1975 (KMBl II 1975 S. 251) durchgeführt, es sei denn, der Bewerber wünscht ein Verfahren entsprechend dieser Änderungssatzung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 25. Juli 1979 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 20. November 1979 Nr. I B 10 - 6/125 379

Regensburg, den 6. Dezember 1979

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. D. H e n r i c h

Die Satzung wurde am 6. Dezember 1979 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. Dezember 1979 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher 6. Dezember 1979.

KMBl II 1980 S. 49

Promotionsordnung für die juristische Fakultät der Universität Passau

Vom 12. Dezember 1979

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 c des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), geändert durch Gesetz vom 10. August 1979 (GVBl S. 232) erläßt die Universität Passau folgende Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Passau.

§ 1

Der akademische Grad eines Doktors der Rechte

Die Juristische Fakultät der Universität Passau verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Doctor iuris) auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung gemäß den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Sie verleiht ferner den akademischen Grad eines Doktors der Rechte ehrenhalber (Doctor honoris causa).

§ 2

Zweck der Promotion

Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung des Bewerbers zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft.

§ 3

Abschnitte des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren ist in drei Abschnitte gegliedert:

1. Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen (§§ 6 bis 8)
2. Vorlage und Beurteilung der Dissertation (§§ 10 bis 13)
3. mündliche Prüfung (§§ 14 bis 16).

§ 4

Promotionsausschuß und Vorsitzender des Promotionsausschusses

(1) Die Organisation sowie die allgemeine Regelung der Vorbereitung und Durchführung von Promotionen obliegt dem Promotionsausschuß. Der Promotionsausschuß erfüllt außerdem die ihm in dieser Promotionsordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Promotionsausschuß besteht aus dem Dekan und zwei Professoren der Juristischen Fakultät, die vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren und entpflichteten Professoren gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Vorsitzender des Promotionsausschusses ist der Dekan. Der Dekan, bzw. bei seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter des Dekans, vertritt den Promotionsausschuß nach außen. Bei Verhinderung führt in Sitzungen des Promotionsausschusses das dienstälteste Mitglied den Vorsitz.

(4) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche geladen worden sind und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Soweit Entscheidungen Prüfungsangelegenheiten im engeren Sinn (Art. 35 Abs. 6 BayHSchG) betreffen, sind Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung nicht zulässig (Art. 35 Abs. 6 BayHSchG). Für den Ausschluß von den Beratungen und Abstimmungen wegen persönlicher Beteiligung bzw. Betroffenheit gilt Art. 37 Abs. 1 BayHSchG.